

benerlaß mehr verlieren, als durch das weigsdorfer Commercialamt gewinnen solle, so wie nach Aeußerung der Meinung, daß doch wohl nunmehr, ohne daß sie, die Petenten, was sie freilich durchaus nicht wünschten, von ihrem Vaterlande abgerissen und Böhmen überwiesen würden, durch bundestagliche Entscheidung die Sacherledigung herbeigeführt werden möchte, richteten sie ihre Bitten dahin:

die zweite Kammer wolle im Verein mit der ersten Kammer bei der hohen Staatsregierung sich für Dressung geeigneter Anstalten verwenden, daß nicht nur so lange, als das erwähnte österreichische Commercialamt in dem Enclavengebiete der Petenten bestehe und sie von Sachsen abgesperrt seien, für alle dieseitigen Enclavenbewohner rücksichtlich aller ihrer Bedürfnisse der zu erlegende Aus- und Eingangszoll aus Staatsmitteln, wie es zur Zeit schon bei dem Arbeitsmaterial und dem Fabricate der Weber der Fall sei, bezahlt, und soweit ihnen dadurch, wie z. B. beim Salze und sonst, nicht Abhülfe werden könne, wenigstens eine angemessene Entschädigung gewährt, sondern auch überhaupt die ihren Verkehr hemmende und lähmende, ihr Bestehen so sehr gefährdende, österreichischer Seite widerrechtlich gegen sie in Anwendung gebrachte Grenzregiemassregel so bald als möglich beseitigt und ihrem endlichen Urtheile zugeführt werde.

Die Deputation war von der Besonderheit und Dringlichkeit der in dieser Petition behandelten Angelegenheit sofort bei der ersten Prüfung ergriffen; auch erinnerte sie sich des schon von der vorigen Ständeversammlung, bei Gelegenheit einer Straßbaupetition der zu fünfzehn Sechszehnthellen von dem benachbarten Böhmen eingeschlossenen Gemeinde Seifhennersdorf, an die hohe Staatsregierung derartig ausgesprochenen Gesuchs: daß auf irgend eine Weise die hinsichtlich der oberlausitz-böhmischen Grenze und des Besizthums der abgetretenen Enclaven bestehende Ungewißheit ehebaldigst zur definitiven Erledigung gebracht werden möge; ebenso gedachte sie der hierauf bezüglichen allerhöchsten Erklärung: daß fortwährend darauf werde Bedacht genommen werden, die hervorgehobene Ungewißheit der sächsisch-böhmischen Grenze und die daraus für mehrere Gemeinden entstehenden Unzuträglichkeiten baldmöglichst zu heben.

Vergl. Landt.-Acten vom Jahre 1840, Abth. I. Bd. 2. Seite 365 und 405.

Die Deputation wendete sich daher an das hohe Gesamtministerium mit der Bitte um Auskunft über den Sachstand. Diese ist ihr gewährt worden und sie bringt dieselbe in der angefügten Auseinandersetzung unter \odot vollständig zur Kenntniß der geehrten Mitglieder der Kammer.

Aus dieser Schrift geht hervor, daß die Angaben der Petenten in allen wesentlichen Beziehungen die Wahrheit vollkommen für sich haben, mithin, daß ihre Lage, daß ein solcher unter doppelter scharfer Außenposten zweier sich gegenüberstehender Zollsysteme eingezwängter Zustand wahrhaft beklagenswerth ist.

Dieser Zustand beruht darauf, daß man österreichischer Seite den im wiener Frieden vom Jahre 1809 an Sachsen als Enclave abgetretenen leutersdorfer District als solche anzuerkennen nachmals sich geweigert und von der sächsischen Verzichtleistung auf diesen District die Erledigung des übrigen Grenzregulirungs- und des Enclaventauschgeschäftes hat abhängig machen wollen.

Offenbar ist diese Absicht und diese Vermengung ungünstig.

Es erscheint aber dennoch fast unglaublich, daß die Ausgleichung bei der durch den wiener Frieden ausdrücklich erfolgten Bezeichnung der Enclave Leutersdorf sich einen Zeitraum von nicht weniger als vier und dreißig Jahren fruchtlos hinziehen konnte. Und doch ist dem so.

Wendet man nur einen flüchtigen Rückblick darauf, daß in Folge der für Sachsen so denkwürdigen Jahre von 1813 bis 1815 auch einige in Böhmen enclavirte Theile unseres Königreichs an Oestreich abgetreten worden sind; zieht man alles dasjenige in Betracht, was Seiten unserer Regierung, in Uebereinstimmung mit der vorangezogenen Erklärung, wenigstens in neuerer Zeit zu Beseitigung dieser Angelegenheit, oder doch zu Herbeiführung eines den besondern Verhältnissen und der Billigkeit entsprechenden Zwischenzustandes für die Enclavenbewohner geschehen ist; findet man, daß die österreichische Behörde ohne Angabe irgend eines Grundes die Ratification des commissarisch bereits abgeschlossenen Zollprovisorii verweigerte; hat auch der dieseitige Vorschlag, die Sache zur commissarischen Entscheidung zu stellen, jenseits bisher nicht Eingang finden wollen, so kann man es den Petenten nicht verargen, wenn sie der in ihrer Petition ausgesprochenen Ansicht sich hingeben, daß die österreichische Regierung im tiefen Frieden eine mit Recht und Billigkeit nicht zu vereinigende Selbsthülfe, oder wenigstens eine ganz ungleiche, widerrechtliche Retorsionsmassregel gegen schuldlose Unterthanen in Anwendung bringe, und indem sie jede dargebotene Gelegenheit zu Vermeidung der offenbarsten Bedrückungen und Territorialverletzungen verschmähe, ein nicht nur Sachsen, sondern auch alle mit letzterem im Zollverbände befindlichen Staaten verletzendes Verfahren willkürlich verfolge. Mindestens muß die Deputation annehmen, daß der österreichischen Regierung dieser Gegenstand für schnellere und angemessene Massnahmen zur Zeit so unbedeutend erschienen, daß sie von ihm bis zu einer sich immer wieder erneuenden gänzlichen Vergessenheit abgezogen worden ist, oder daß die jenseitigen untern Behörden in dieser Unklarheit ihre bezüglichen Pflichten nicht, oder nicht richtig erfüllen wollen oder nicht können.

Mag nun aber zu dieser Langsamkeit der Grund sein, welcher er nur immer wolle, so bleibt sie selbst doch in der That im hohen Grade bedauerlich, und mag hierbei die dieseitige Regierung frei von jedem Vorwurf sich befinden, so fließt für sie schon aus ihrem Anerkenntniß, daß das hier besonders in Frage stehende Gebahren eine harte Bedrückung für die betroffenen Unterthanen enthalte, die dringende Verpflichtung, alsbald die wirksamsten Abhülfmittel zu berathen und zu ergreifen.

Aus Rücksichten reiner Menschlichkeit hat unsere hohe Staatsregierung bei dem Einwirken der von ihr nicht zu ändernden Umstände die einstweilige Verfügung getroffen, daß der böhmische Ein- und Ausgangszoll für die baumwollenen Garne und die daraus gefertigten Waaren den ex- und enclavirten Webern aus Staatsmitteln zurückerstattet wird, damit diese bedrückten Menschen nicht plötzlich ihres dürftigen Nahrungszweiges sich beraubt sehen, nicht zu lebensgefährlichen Excessen gezwungen sein möchten; sie hat in ihrer Humanität völlig davon abgesehen, daß diese Wohlthat voraussehtlich zugleich auf einen Theil böhmischer Staatsangehöriger sich erstreckt; sie hat auch würdevoll Anstand genommen, Retorsionsmassregeln, welche den österreichischen gleichen könnten, zu ergreifen, weil durch diese nur schuldlose Unterthanen, seien sie auch die des gegenüberstehenden Staates, betroffen würden.

Wer sollte unter den gegebenen Verhältnissen ein solches Verfahren nicht ehren, wer in der sächsischen Ständeversammlung